

Es sollen vor allem auch für den Schuldigen alle Voraussetzungen geschaffen werden, sich von der Straftat zu distanzieren bzw. sich von den Organisatoren der Straftat gegen die DDR zu trennen. Die Ausgestaltung der strafprozessualen Rechte Beschuldigter und ihre Wahrung durch das Untersuchungsorgan bilden die Garantie, daß alle Umstände festgestellt werden können, die als Voraussetzung für eine gerechte Entscheidung der Gerichte erforderlich sind. Diese Rechte soll der Beschuldigte im vollen Umfang nutzen. Dieses Vorgehen ermöglicht in jedem Falle eine Feststellung, ob Beschuldigte künftig fähig und bereit sind, ihrer Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft gerecht zu werden. Es ist insbesondere hinsichtlich der Ergebnisse des Strafverfahrens bedeutsam, ob Beschuldigte weiterhin, unter Umständen aus feindlichen Haltungen zur DDR heraus, gegen die Gesetze verstoßen oder sich auch bei Vorliegen feindlicher Einstellungen zumindest jeglicher Handlungen enthalten, die Gesetzesverletzungen darstellen. Im Strafvollzug sind die Möglichkeiten einer Bewährung durch Arbeit gesetzlich garantiert. Hier kann eine im Ermittlungsverfahren begonnene Wiedergutmachung fortgeführt werden. Es bestehen gesetzliche Möglichkeiten der Beantragung vorzeitiger Strafaussetzung aus dem Strafvollzug. Die Prüfung erfolgt durch das verurteilende Gericht unter Beachtung aller zur Persönlichkeit vorliegenden Feststellungen. Das ermöglicht auch Umstände aus dem Strafverfahren zu berücksichtigen.

Das gesamte Vorgehen des Untersuchungsführers in der Vernehmung muß diesen Argumentationsgrundsätzen entsprechen und darf nicht zu gegenteiligen Einschätzungen Anlaß geben, etwa der Art, es käme dem Untersuchungsorgan nur darauf an, eine Verurteilung des Beschuldigten zu erreichen. Diese Argumentation muß in vielfältiger Weise entsprechend den konkreten Erfordernissen, die sich aus der Persönlichkeit Beschuldigter und aus der Straftat ergeben, variiert werden. Sie kann im Einzelfall, insbesondere bei Beschuldigten, die eine verfestigte feindliche Einstellung demonstrativ vertreten oder bei bereits vorbestraften Tätern, nichtzweckmäßig sein.